

**Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2013 und 2014
(Gemeindebeitragsbeschluss)**

Vom ... November 2012

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

I. Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in EUR	Gemeindebeitrag jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den ... November 2012
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

10. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 21. bis 24. November 2012 in Erfurt

Drucksachen-Nr. 7.4/2

Begründung:

Die Landessynode hat zur Vereinheitlichung des bislang noch bestehenden unterschiedlichen teilkirchlichen Rechts auf ihrer 9. Tagung im April 2012 das Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) beschlossen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes beschließt die Landessynode die Höhe des zu erbitenden Gemeindebeitrags (Gemeindebeitragsbeschluss). In dem Gemeindebeitragsbeschluss kann die Höhe nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt werden.

Gemäß § 3 wird der Gemeindebeitrag jährlich durch die Kirchengemeinde erbeten. Grundlage ist der Gemeindebeitragsbeschluss nach § 2, sofern nicht der Gemeindegemeinderat einen höheren Gemeindebeitrag beschließt.

Es wird vorgeschlagen, derzeit an der Höhe der zu erbitenden Beträge nichts zu ändern. Der Beschluss entspricht insoweit Nummer 2 des Beschlusses vom 16. November 2008 (ABl. 2009 S. 79), wonach diese Beträge ab dem Kalenderjahr 2010 im Bereich beider ehemaligen Teilkirchen zu erheben waren; für 2009 galten auf Grund von Nummer 1 dieses Beschlusses im Bereich der ehemaligen ELKTh noch geringere Sätze.

Nach den Erhebungen des Finanzdezernates betrug der 2010 durchschnittlich gezahlte Gemeindebetrag im Bereich der ehemaligen EKKPS 13,48 Euro, im Bereich der ehemaligen ELKTh 5,95 Euro.

Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Kirchengesetzes durch Beschluss der Landessynode auch die erwarteten Beträge zu erhöhen, scheint deshalb nicht ratsam. Vielmehr sollte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden weiter auf eine Verbesserung des Aufkommens hingewirkt werden, das noch deutlich unter den bisher zu erhebenden Beträgen liegt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den durch die Landessynode festgelegten Beträgen um Mindestbeträge handelt. Gemeindegemeinderäte können für ihren Bereich davon abweichen und höhere Beträge beschließen (§ 3 GbG). Dies lässt Kirchengemeinden, die schon "weiter" sind, Spielraum.